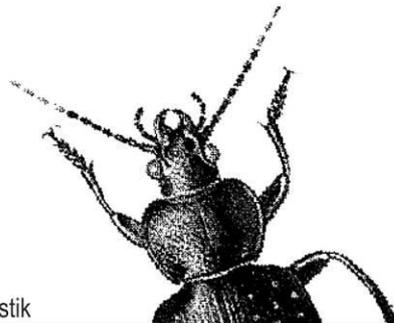
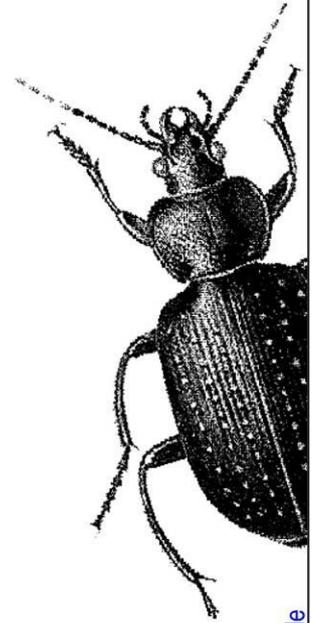


Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 262 „Am Grachtweg“, 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung



Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 262 „Am Grachtweg“, 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag von:

RWE Power AG

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Februar 2019

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Schlussfolgerung	6
2. Beschreibung des Planbereichs	7
3. Vorgehensweise und Methodik.....	8
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	8
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	8
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	8
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	9
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	12
5.1 Wildlebende europäische Vogelarten	12
5.1.1 Gesamtartenliste nachgewiesener Vogelarten	12
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	15
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
5.2.1 Feldhamster.....	15
5.2.2 Reptilien.....	16
5.2.3 Amphibien.....	16
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	17
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	17
6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen	18
6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	20
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	20
6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	27
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	28
8. Zusammenfassung und Fazit	29
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen	31

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

Die nördlichen Teilbereiche der Bebauungspläne des Interkommunalen Industriegebietes, somit des Bebauungsplanes 30 auf Indener Gemeindegebiet und des Bebauungsplanes 262 auf Eschweiler Stadtgebiet sollen geändert werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach großflächigen Industrieflächen soll im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes 30 das Ziel aufgegeben werden, flächenmäßig kleinere Industrie- oder Gewerbebetriebe anzusiedeln.

Die bisher mittig von West nach Ost verlaufende Stichstraße wird deshalb im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 eingekürzt und an die südliche Grenze des Änderungsbereiches verlegt, um zusammenhängende überbaubare Flächen anbieten zu können und damit auch die Ansiedlung größerer Betriebe zu ermöglichen. Die vorliegende Artenschutzprüfung hat die Änderung des Bebauungsplans 262 zum Gegenstand.

Im Zusammenhang mit der sich im Rahmen der Bebauungsplanänderung ergebenden Nutzungsänderung von Teilflächen könnten artenschutzrechtliche Konflikte eintreten. Mit dieser Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 der Stadt Eschweiler Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Die hier behandelten geringfügigen Änderungen des B-Plans haben aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten. Dennoch soll die Artenschutzprüfung vorsorglich durchgeführt werden. Falls Betroffenheiten erkannt und doch nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der

Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Än-

derung des BNatSchG vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Planbereichs

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 der Stadt Eschweiler „Am Grachtweg“ – im Folgenden als **Planbereich** bezeichnet – kann **Abbildung 1** entnommen werden.

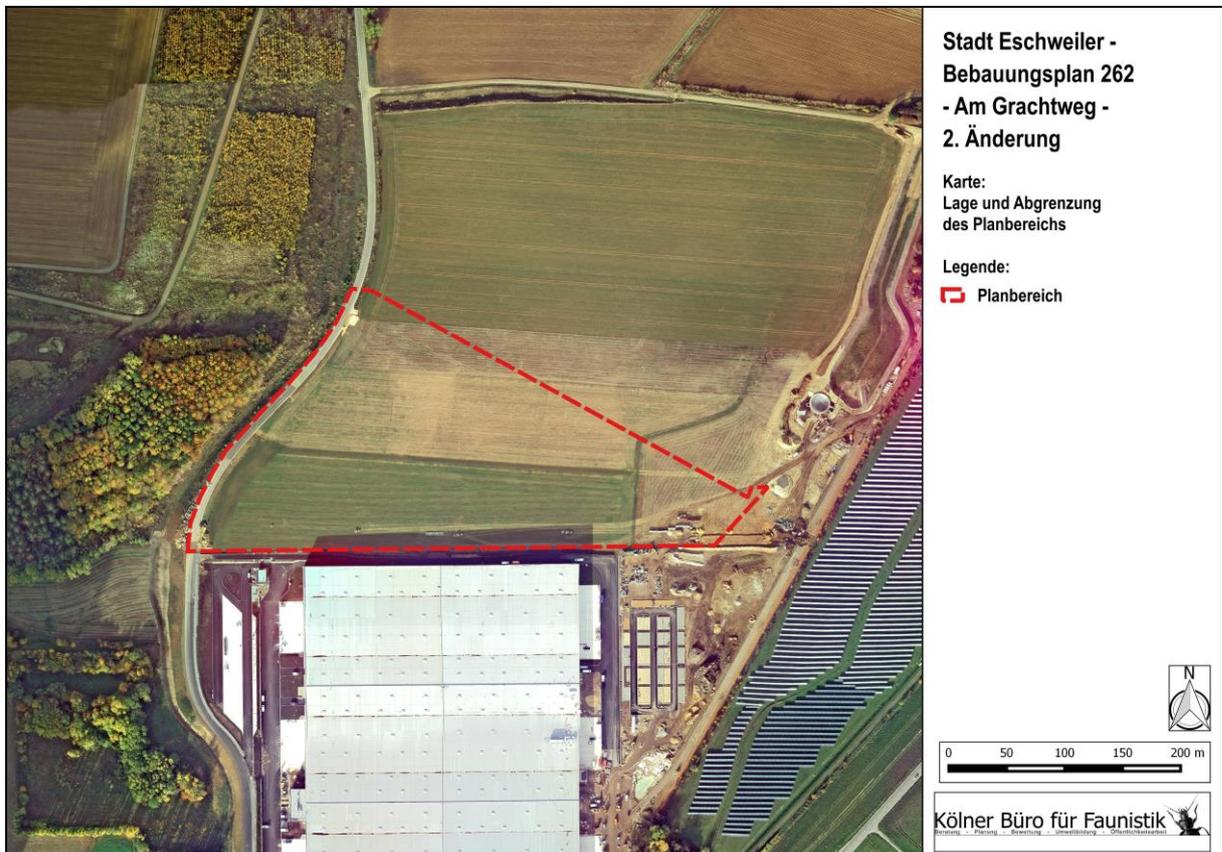


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Planbereichs für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - der Stadt Eschweiler (Planbereich). Kartengrundlage: Land NRW 2018.

Der Planbereich umfasst fast überwiegend ackerbaulich genutzte Feldfläche, welche bereits im aktuellen Bebauungsplan als erschlossenes Industriegebiet festgesetzt ist. Nur entlang der westlichen Grenze sind auch die hier verlaufende Straße sowie ein neben der Straße ausgeprägter Saum mit lockerem Strauchbewuchs Bestandteil des Planbereichs. Größere Gehölze (Bäume, Hecken, Gebüschbestände) weist der Planbereich nicht auf.

Im südlichen Umfeld liegt die aktuelle Baustelle eines großen Industriebetriebs, nördlich grenzt Ackerfläche an. Im östlichen Umfeld des Planbereichs liegt eine Photovoltaikanlage, westlich ein rekultivierter Bereich des Tagebaus Inden.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Planbereichs vorkommen. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Jahr 2003 erhobenen faunistischen Daten sowie aktueller Beobachtungen und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans.
- Für die vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Sollte Letzteres der Fall sein, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten richtet sich im vorliegenden Beitrag anhand der im Sommer 2003 durch das Büro PRO TERRA (Aachen) erhobenen faunistischen Daten (vgl. PRO TERRA 2003). Zudem wurde am 08. August 2018 eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Planbereich und seiner Umgebung) durchgeführt, um zu überprüfen, inwiefern sich Änderungen im Biotopbestand bzw. im Bestand der potenziellen Lebensräume von gesetzlich geschützten Arten ergeben haben. Des Weiteren wird auf vor Ort ermittelte Daten zurückgegriffen, die im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zur Umsetzung des Bebauungsplans am Grachtweg in 2018 gewonnen wurden.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplans 262 umfasst ein ca. 5,2 ha großes Gebiet, welches unmittelbar nördlich an das Gelände angrenzt, auf dem derzeit ein Logistikzentrum errichtet wird. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg – der Stadt Eschweiler werden Teilbereiche der Bebauungspläne 262 und der 1. Änderung des Bebauungsplans 262 aus den Jahren 2004 und 2005 überplant.

Im aktuellen Bebauungsplan 262 sind im Änderungsgebiet im mittleren Bereich in West-Ost-Ausrichtung Straßenverkehrsflächen für eine Stichstraße festgesetzt, die an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches mit einer Wendeschleife endet. Die Bauflächen sind als Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Zur Eingrünung der Industriegebietsflächen sind entlang der nördlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze sowie beidseitig entlang der Straßenverkehrsfläche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes ermöglichen keine weiteren, insb. großflächigen Ansiedlungen in diesem Industriegebiet. Um die Ansiedlung großflächiger Industrieflächen künftig zu ermöglichen und gleichzeitig die erforderliche Erschließung sicherzustellen, müssen die nördlichen Teilbereiche der dort geltenden o.g. Bebauungspläne überplant werden. Konkret wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche eingekürzt und an die südliche Plangebietsgrenze des Änderungsbereiches verlegt.

Die innere Erschließung der Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung erfolgt somit von einer Sammelstraße aus über eine Stichstraße auf Gebiet der Stadt Eschweiler. Von der Wendeanlage bis zum nun geplanten und bereits im Bau befindlichen Regenrückhaltebecken im östlichen Planbereich wird eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt, um die Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes verbunden sein könnten und zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen könnten. Die konkrete Konfliktsanalyse für im Betrachtungsraum vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

• Flächenbeanspruchung

Die planungsrechtlich festgesetzte Industriefläche ist derzeit noch nicht bebaut und wird ackerbaulich genutzt. Mit der Festsetzung als Industriefläche erfolgte bereits eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Somit betrifft die Flächenbeanspruchung ausschließlich Flächen, die bereits durch die Festsetzungen überplant sind. Die 2. Änderung, die im Wesentlichen die Verlegung der Erschließung zum Gegenstand hat, nimmt nicht mehr oder weniger faunistische Lebensräume in Anspruch.

Da der Planbereich keine nennenswerten Gehölze aufweist, sind Verluste der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten oder gehölzbrütenden Vogelarten nicht zu befürchten.

- **Stoffeinträge**

Auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Bautätigkeit mit Erdbebewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Planbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume wie z.B. Magerrasen oder Gewässer vorkommen. Der Wirkfaktor wird deshalb im Folgenden nicht weiter betrachtet.

- **Bau-, anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die temporäre Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren betrieblichen Nutzung treten weniger intensive akustische und optische Wirkungen auf, dennoch ist auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen durch Vollzug des Bebauungsplans auszugehen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes muss daher betrachtet werden, ob sich durch die vorgesehene Planänderungen intensivere akustische und optische Störwirkungen ergeben. Dies ist weder durch die größere zusammenhängende Industrieansiedlung noch durch das Umlegen der Verkehrsfläche zu erwarten. Der Wirkfaktor der bau-, anlage- und betriebsbedingten akustischen und optischen Störwirkungen wird deshalb im Folgenden nicht weiter betrachtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B.

Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht abzusehen, da im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans – wie auch in der geltenden Planung – keine Biotopstrukturen beeinträchtigt werden, die eine wesentliche Funktion für den Lebensraumverbund haben könnten bzw. die Auswirkungen des Eingriffs auf Leitstrukturen in Intensität und Flächenbedarf vergleichbar mit der Ursprungsplanung sind. Auswirkungen auf den Lebensraumverbund stellen deshalb keinen Wirkfaktor dar, der im Folgenden weiter berücksichtigt werden muss.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch die Bauarbeiten gemäß aktueller Planung als auch nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen, eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Amphibien).

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht abzusehen, da die gleichen Lebensräume und Strukturen beansprucht werden, wie in der geltenden Planung.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Da für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG nur Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten zu betrachten sind, werden auch hier die 2003 erhobenen Artengruppen der Amphibien, Reptilien und der Feldhamster sowie die wildlebenden europäischen Vogelarten berücksichtigt. Die Erfassungsergebnisse für diese Artengruppen werden im Folgenden systematisch geordnet dargestellt.

5.1 Wildlebende europäische Vogelarten

5.1.1 Gesamtartenliste nachgewiesener Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Im Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2003, das nicht nur den Planbereich, sondern auch den deutlich größeren bereits überbauten Bereich im südlichen Umfeld des Planbereichs umfasste, wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen (PRO TERRA 2003).

In der folgenden **Tabelle 1** wird eingeschätzt, ob die Arten auch innerhalb des Planbereichs brüten könnten bzw. welche Funktion der Planbereich als Teillebensraum für sie besitzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Bautätigkeit im südlichen Abschnitt des Plangebiets ein deutlich verminderte Lebensraumeignung zu erwarten ist.

Im Gegensatz zur Darstellung in PRO TERRA (2003) werden hier aufgrund der zweimaligen Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens die aktuellen Gefährdungen der Arten angegeben. In Zusammenhang mit der aktuellen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) wird in **Tabelle 1** zudem zwischen planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten unterschieden. Dies war im Jahr 2003 noch nicht möglich, da das Land Nordrhein-Westfalen erst im Jahr 2005 die Auswahl der planungsrelevanten Vogelarten definierte (vgl. KIEL 2005).

Tabelle 1: Im Jahr 2003 im damaligen Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten und Einschätzung der Funktion des Planbereichs als Teillebensraum der Arten. Status: pB = potenzieller Brutvogel im Planbereich, (pB) = potenzieller Brutvogel nur im näheren Umfeld des Planbereichs, pD = potenzieller Durchzügler, pNG = potenzieller Nahrungsgast. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	pB				§	Potenzieller Brutvogel in den Gehölzen im Saum nahe der westlichen Grenze des Planbereichs.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(pB)		V	V	§	Die Bachstelze findet als Nischenbrüter innerhalb des Planbereichs keine potenziellen Brutplätze vor und ist deshalb nur ein potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pB	3	3	2	§	Potenzieller Brutvogel in den Gehölzen im Saum nahe der westlichen Grenze des Planbereichs.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	pD	2	1 S	1	§	Die im Jahr 2003 festgestellten Individuen sind auf Durchzügler zurückzuführen. Aufgrund der speziellen Habitatansprüche ist ein Brutvorkommen der Art auszuschließen.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs stocken Höhlenbäume oder zur Höhlenanlage geeignete Bäume. Deshalb potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	pB				§	Potenzieller Brutvogel in den Gehölzen im Saum nahe der westlichen Grenze des Planbereichs.
Elster <i>Pica pica</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs stocken zur Horstanlage geeignete Bäume. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	pB	3	3 S	3	§	Bodenbrütene Offenlandart. Die Feldlerche könnte deshalb auch innerhalb des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	pB	V			§	Potenzieller Brutvogel in den Gehölzen im Saum nahe der westlichen Grenze des Planbereichs.
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	(pB)				§	Die kleinen Sträucher im westlichen Planbereich sind nicht zur Nestanlage geeignet. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(pB)				§	Der Hausrotschwanz findet als Nischenbrüter innerhalb des Planbereichs keine potenziellen Brutplätze vor und ist deshalb nur ein potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(pB)	V	V	V	§	Der Haussperling findet als Nischenbrüter innerhalb des Planbereichs keine potenziellen Brutplätze vor und ist deshalb nur ein potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	pB	k.E.	k.E.	k.E.	§	Bodenbrütene Offenlandart. Der Jagdfasan könnte deshalb auch innerhalb des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs stocken zur Höhlenanlage geeignete Bäume. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	(pB)				§§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs stocken zur Horstanlage geeignete Bäume. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs sind ausreichend dichte zur Nestanlage geeignete Gehölzstrukturen vorhanden. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs stocken zur Horstanlage geeignete Bäume. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	pNG	3	3	2	§	Keine Brutmöglichkeiten im Planbereich oder im näheren Umfeld. Deshalb nur als potenzieller Nahrungsgast einzustufen.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	pB	2	2 S	1	§	Bodenbrütene Offenlandart. Das Rebhuhn könnte deshalb auch innerhalb des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs sind ausreichend hohe zur Nestanlage geeignete Gehölzstrukturen vorhanden. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	pB			V	§, Art.4(2)	Bodenbrütene Offen- und Halboffenlandart. Das Schwarzkehlchen könnte deshalb auch im Saum an der westlichen Grenze des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs sind ausreichend hohe zur Nestanlage geeignete Gehölzstrukturen vorhanden. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(pB)				§	Nur im näheren Umfeld des Planbereichs sind ausreichend hohe zur Nestanlage geeignete Gehölzstrukturen vorhanden. Deshalb nur potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs.
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	pNG	k.E.	k.E.	k.E.	§	Potenzieller Nahrungsgast im Planbereich. Brutplätze stehen der Art auch in der neuen Bebauung im südlichen Umfeld nicht zur Verfügung.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	pB		V	3	§	Offen- und Halboffenlandart. Der Sumpfrohrsänger könnte im Saum an der westlichen Grenze des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pNG		V	3	§§	Nahrungsgast im Planbereich bzw. seinem näheren Umfeld. Als Brutplatz konnten Gebäudestrukturen auf dem Kraftwerks-Gelände im weiteren südlichen Umfeld lokalisiert werden.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	pB	2	2 S	1	§	Bodenbrütene Offenlandart. Der Wiesenpieper könnte deshalb auch im Saum an der westlichen Grenze des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Im Jahr 2003 wurde durch die Beobachtung eines eben erst ausgeflogenen Jungvogels ein Brutnachweis für den Planbereich oder sein näheres Umfeld erbracht.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) können 9 der im Jahr 2003 festgestellten Vogelarten als planungsrelevant eingestuft werden. Unter diesen 9 Arten ist das **Braunkehlchen** als Durchzügler einzustufen, die 2003 nachgewiesenen Arten **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** als Nahrungsgäste. Der **Mäusebussard** muss zudem als potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld des Planbereichs eingestuft werden, der den Planbereich selbst nur zur Nahrungssuche aufsucht.

5 der planungsrelevanten Arten könnten aber auch im Planbereich brüten, darunter wurde für den **Wiesenpieper** ein Brutnachweis für den Planbereich oder sein näheres Umfeld erbracht. Neben dem Wiesenpieper handelt es sich um **Bluthänfling** und **Schwarzkehlchen**, die im Saum an der westlichen Grenze des Planbereichs brüten könnten. **Feldlerche** und **Rebhuhn** sind potenzielle Brutvögel der Ackerfläche des Planbereichs, sie könnten aber auch im Saum an der westlichen Grenze des Planbereichs brüten.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Feldhamster

Der Feldhamster konnte im Rahmen der artspezifischen Erfassung nicht festgestellt werden. Aufgrund der derzeitigen Verbreitungs- und Gefährdungssituation der Art ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Wiederbesiedlung des Plansbereichs stattgefunden hat. Der Feldhamster muss deshalb im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet werden.

5.2.2 Reptilien

Bei den herpetologischen Untersuchungen konnten keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Kriechtieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Reptilien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht berücksichtigt.

5.2.3 Amphibien

Als einzige Amphibienart konnte die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kreuzkröte im näheren südlichen Umfeld des Planbereichs bei den Untersuchungen im Jahr 2003 im Landhabitat nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein einzelnes wanderndes Tier handelte (vgl. auch IVÖR 2004) (vgl. **Tabelle 2**). Bei mehreren Begegnungen im Frühjahr 2018, die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung während der Erschließungsarbeiten im Plangebiet durchgeführt wurden, konnten keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL und auch sonst keine weiteren Amphibienarten nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Im Jahr 2003 im damaligen Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibienarten und Einschätzung der Funktion des Planbereichs als Teilebensraum der Arten. Status: pR = potenziell im Planbereich reproduzierende Art, (pR) = potenziell im näheren Umfeld des Planbereichs reproduzierende Art, pW = potenziell mit wandernden Individuen auftretende Art. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. V der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	pW	V	3	V	§§, IV	Nachweis eines einzelnen Individuums im näheren südlichen Umfeld des Planbereichs im Jahr 2003, das vermutlich auf ein wanderndes Individuum zurückzuführen ist. Im Planbereich findet die Art keine zur Reproduktion geeigneten Kleingewässer vor.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den potenziell im Planbereich bzw. in dessen Umfeld bestehenden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Individuen- und Lebensraumverlusten sowie Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt. Weiterhin werden Maßnahmen benannt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommt (Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Realisierung des ursprünglichen Bebauungsplans als auch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen vorhandene Vegetationsstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der auftretenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme von Flächen und Vegetationsstrukturen eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Flächen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt

werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutn europäischer Vogelarten ist.

V3 Abfangen und Umsiedlung von Kreuzkröten

Um eine Tötung von Kreuzkröten zu vermeiden bzw. die Tötungsgefahr erheblich zu verringern, sollten die Tiere, die sich im Planbereich aufhalten bzw. versuchen, in diesen einzuwandern, abgefangen und in geeignete Lebensräume im weiteren Umfeld des Planbereichs (vgl. Kapitel 6.2) umgesiedelt werden.

Neben der Suche nach adulten Tieren erfolgt zudem eine Überprüfung potentieller Laichgewässer (Fahrspuren, Pfützen etc.) auf Laich und Larven. Sollten entsprechende Reproduktionsstadien festgestellt werden, werden diese – wie gefangene Alttiere – in vorbereitete und geeignete Lebensräume im Umfeld des Planbereichs (vgl. Kapitel 6.2) umgesiedelt. Laich und Larven werden in geeignete Gewässer umgesetzt, Alttiere an geeigneten Versteckplätzen (Totholz, Wurzelteller, Steinhäufen, Baumstämme) wieder ausgesetzt, um die Gefahr einer Prädation zu verringern.

6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden unmittelbare Gefährdungen der im Planbereich auftretenden Vogelarten sowie der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Kreuzkröte verhindert bzw. deren Wahrscheinlichkeit erheblich gesenkt. Als artenschutzrechtliche Beeinträchtigung verbleibt aber der Verlust von Lebensräumen und somit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und Kreuzkröte, welcher allerdings bereits beim geltenden Bebauungsplan berücksichtigt wurde. Wegen ihrer geringen Habitatansprüche ist hingegen davon auszugehen, dass die ubiquitären nicht-planungsrelevanten Vogelarten auch ohne Durchführung weiterer Maßnahmen im Umfeld des Planbereichs geeignete Teillebensräume inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Wie auch bereits beim ursprünglichen Bebauungsplanverfahren thematisiert, ist für die planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn sowie die Kreuzkröte aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an ihre Lebensräume nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen ohne Weiteres in das Umfeld des Planbereichs ausweichen können. Für diese Arten sind deshalb vor der Beanspruchung ihrer Lebensräume im Planbereich auf Ausgleichsflächen artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Für die Kreuzkröte wird die Anlage solcher Maßnahmenflächen auch notwendig, da die abzufangenden Individuen in diese Bereiche umgesiedelt werden sollen (vgl. Kapitel 6.1). Diese Maßnahmen wurden bereits beim geltenden Bebauungsplan berücksichtigt und gelten auch für die Bebauungsplanänderung.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LANDSCHAFT! 2003) wurden zwei landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich und nordöstlich der Hausmülldeponie des Kreises Düren mit einer Fläche von insgesamt 5,68 ha ausgewählt, die aus der Bewirtschaftung herausgenommen und umgestaltet werden sollten. Ziel der Umgestaltung war die Schaffung von offenen, vegetationsfreien, mageren Standorten, die teilweise auch flache, temporär wasserbespannte Flächen aufweisen. Durch den Auftrag von Kies und teilweise von unbelasteten Beton- und Asphaltbruch auf den südost-orientierten Flächen, die teilweise Verdichtung der vorhandenen Lössböden, wodurch Niederschlagswasser auf der Fläche aufgefangen und gesammelt werden kann, die Umleitung und Aufweitung der an der Fläche vorbeiführenden Gräben und die Anpflanzung von Strauchhecken am Rand der Flächen, sollten gute Ausgangsbedingungen für die Umsiedlung der Kreuzkröte als auch die Ansiedlung der potenziell im Planbereich brütenden planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn geschaffen werden. Die Durchführung dieser funktionserhaltenden Maßnahme ist nach wie vor – auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans – notwendig. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme entspricht in Qualität und räumlichem Umfang den Vorgaben des Leitfadens zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013). Die Durchführung weiterer Maßnahmen aufgrund des hier behandelten Änderungsverfahrens ist nicht erforderlich.

6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Wirkraum der 2. Änderung des Bebauungsplans vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten von Beeinträchtigungen durch die geplante 2. Änderung betroffen sind und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die in Kapitel 6.2 dargestellten CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Planbereich und in seinem näheren Umfeld vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, da Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorhabenbedingt nicht abzusehen sind (Gastvögel) oder ansonsten Maßnahmen zu ihrer Vermeidung vorgesehen werden (vgl. Maßnahmen V1, V2). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind für die Arten dieser Gruppe selbst auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) aufgrund der geringen Störungssensibilität der Arten nicht denkbar, selbst wenn die Flächeninanspruchnahmen und Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt würden. Deshalb, aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen kann sich vorhabenbedingt der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabenbedingt betroffenen nicht planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen in Gehölzbeständen oder auf alte Gehölzbestände angewiesen sind. Für diese Arten als Lebensraum geeignete Gehölzbestände sind auch im Umfeld des Planbereichs vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Bei allen weiteren Arten, die nur im

Umfeld des Planbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten treten deshalb i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Planungsrelevante Vogelarten

Unter den im Planbereich oder in seinem näheren Umfeld potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten sind nur 5 Arten potenzielle Brutvögel im Änderungsbereich. Die weiteren planungsrelevanten Arten sind ausschließlich **potenzielle Brutvögel im Umfeld des Planbereichs oder mögliche Nahrungsgäste oder Durchzügler**, so dass vorhabenbedingt weder unmittelbare Gefährdungen von Eiern und nicht flugfähigen Jungvögeln noch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten ist. Auch zu einer unmittelbaren Gefährdung von Alttieren kommt es nicht, da vorhabenbedingt einzusetzende Baufahrzeuge und -maschinen nur mit geringer Geschwindigkeit verkehren werden und die Arten hochmobil sind sowie eine gute Flugfähigkeit besitzen, so dass Kollisionen ausgeschlossen werden können. Wegen ihres großen Aktionsraums und dem großflächigen Angebot von ebenfalls als Nahrungshabitat geeigneten Offenland- und Gehölzflächen im Umfeld des Planbereichs können zudem erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Für die ausschließlich im Umfeld des Plansbereichs potenziell brütenden Arten sowie für mögliche Nahrungsgäste und Durchzügler können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände deshalb ausgeschlossen werden. **Tabelle 3** fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für diese planungsrelevanten Vogelarten zusammen.

Tabelle 3: Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die potenziell im Umfeld des Planbereichs brütenden planungsrelevanten Vogelarten sowie für mögliche planungsrelevante Nahrungsgäste und Durchzügler. **Status:** (pB) = potenzieller Brutvogel nur im näheren Umfeld des Planbereichs, pD = potenzieller Durchzügler, pNG = potenzieller Nahrungsgast. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	pD	2	1 S	1	§, Art. 4(2)	Das Braunkehlchen ist als Durchzügler einzustufen, der auch im Planbereich auftreten könnte, es nutzt diesen nicht als Brut- oder Nahrungshabitat. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Planbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der geringen Bedeutung des Planbereichs als Teillebensraum ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Braunkehlchens ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u>
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	(pB)	*	*	*	§§	Der Mäusebussard könnte im näheren Umfeld des Planbereichs brüten und diesen als Nahrungsraum nutzen. Direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Planbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, da keine Horstbäume im unmittelbaren Umfeld des Planbereichs vorhanden sind. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Planbereichs vorhandenen Vorbelastungen ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u>

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtli- chen Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	2	§	Die Rauchschwalbe ist ausschließlich ein potenzieller Nahrungsgast im Planbereich und in seinem Umfeld. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Planbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Planbereichs vorhandenen Vorbelastungen ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rauchschwalbe ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	3	§§	Der Turmfalke könnte auch im Planbereich als Nahrungsgast auftreten, er brütet am Kraftwerk im weiteren südlichen Umfeld des Planbereichs. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da der Turmfalke kein Brutvogel innerhalb des Planbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, erhebliche Störungen des Turmfalken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Planbereichs vorhandenen Vorbelastungen ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Turmfalken ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u>

Innerhalb des Planbereichs könnten unter den planungsrelevanten Vogelarten nur **Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen** und **Wiesenpieper** Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Auch für diese 5 Vogelarten sind unmittelbare Gefährdungen und erhebliche Störungen aufgrund des Zeitraums für die Flächeninanspruchnahmen oder alternativ durchzuführenden Kontrollen auszuschließen (vgl. Maßnahmen V1, V2). Zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LANDSCHAFT! 2003) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen des geltenden Bebauungsplans, die als funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen einzustufen sind. Da die Flächen für die betroffenen Individuen aufgrund ihrer guten Flugfähigkeit und ihres großen Aktionsraums erreichbar sind, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dem entsprechend tritt auch für die 5 innerhalb des Planbereichs brütenden planungsrelevanten

Vogelarten unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein (vgl. **Tabelle 4**).

Tabelle 4: Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die potenziell im Planbereichs brütenden planungsrelevanten Vogelarten. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel im Planbereich. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pB	3	3	2	§	<p>Der 2003 festgestellte Bluthänfling könnte in einer Saumstruktur nahe der westlichen Grenze des Planbereichs brüten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Art und der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten, Störungen an potenziell im Planbereich liegenden Brutplätzen werden durch die mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert. Aufgrund der Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die für den Bluthänfling auch als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen sind, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.</p> <p><u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bluthänflings ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u></p>

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	pB	3	3 S	3	§	<p>Die 2003 festgestellte Feldlerche könnte im Planbereich auch brüten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Art und der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten, Störungen an potenziell im Planbereich liegenden Brutplätzen werden durch die mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert. Aufgrund der Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die für die Feldlerche auch als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen sind, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.</p> <p><u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u></p>
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	pB	2	2 S	1	§	<p>Das 2003 festgestellte und auch im Rahmen der aktuellen Ortsbegehung beobachtete Rebhuhn könnte im Planbereich brüten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Art und der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der nur mäßig hohen Fluchtdistanz nicht zu erwarten, Störungen an potenziell im Planbereich liegenden Brutplätzen werden durch die mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert. Aufgrund der Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die für das Rebhuhn auch als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen sind, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.</p> <p><u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rebhuhns ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u></p>

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	pB			V	§, Art. 4(2)	<p>Das 2003 festgestellte Schwarzkehlchen könnte in einer Saumstruktur nahe der westlichen Grenze des Planbereichs brüten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Art und der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten, Störungen an potenziell im Planbereich liegenden Brutplätzen werden durch die mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert. Aufgrund der Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die für das Schwarzkehlchen auch als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen sind, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.</p> <p><u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzkehlchens ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u></p>
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	pB	2	2 S	1	§, Art. 4(2)	<p>Der 2003 festgestellte Wiesenpieper könnte im Planbereich brüten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Art und der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten, Störungen an potenziell im Planbereich liegenden Brutplätzen werden durch die mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert. Aufgrund der Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die für den Wiesenpieper auch als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen sind, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.</p> <p><u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wiesenpiepers ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u></p>

6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Planungsrelevante Amphibien

Mit der Kreuzkröte konnte nur eine Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planbereich nachgewiesen werden. Um eine unmittelbare Gefährdung von Individuen dieser Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden, werden die Tiere im Rahmen der Maßnahme V3 im Planbereich erfasst und in herzurichtende Laich- und Landhabitate in den Ausgleichsflächen umgesiedelt. Wegen der Schaffung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Ausgleichsflächen ist davon auszugehen, dass die für die Umsiedlung zu gestaltenden Flächen die Funktionen des betroffenen Teillebensraums ausgleichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten deshalb für die Kreuzkröte nicht ein (vgl. **Tabelle 5**).

Tabelle 5: Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die potenziell im Planbereichs vorkommende Kreuzkröte. **Status:** pW = potenziell mit wandernden Individuen auftretende Art. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009), **RL NW bzw. RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. V der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	pW	V	3	V	§§, IV	Die 2003 mit einem einzelnen Individuum im südlichen Umfeld des Planbereichs nachgewiesene Kreuzkröte könnte im Planbereich bei Wanderungen zwischen Teillebensräumen auftreten. Die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V3 erheblich gesenkt. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten. Aufgrund der Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die für die Kreuzkröte auch als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen sind, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Kreuzkröte ist deshalb auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen.</u>

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 6.1 und 6.2 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Inden entwickeln östlich des Kraftwerkes Weisweiler ein interkommunales Industriegebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 31 ha. Um dieses Vorhaben baurechtlich abzusichern und einen Industriestandort in diesem Bereich zu entwickeln hat die Stadt Eschweiler für den Teilbereich auf ihrem Hoheitsgebiet den Bebauungsplan Nr. 262 - Am Grachtweg – beschlossen. Aufgrund der hohen Nachfrage nach großflächigen Industrieflächen soll im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes 262 das Ziel aufgegeben werden, flächenmäßig kleinere Industrie- oder Gewerbebetriebe anzusiedeln. Die bisher mittig von West nach Ost verlaufende Stichstraße wird im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung eingekürzt und an die südliche Plangebietsgrenze verlegt, um zusammenhängende überbaubare Flächen anbieten zu können und damit auch die Ansiedlung größerer Betriebe zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der sich im Rahmen der Bebauungsplanänderung ergebenden Nutzungsänderung von Teilflächen könnten artenschutzrechtliche Konflikte eintreten. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Umsetzung der Planänderung Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Zudem wird auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten eingegangen.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Jahr 2003 durchgeführten faunistischen Erhebungen sowie einer aktuellen Überprüfung des vorhandenen Biotopbestands im Planbereich und in seinem näheren Umfeld. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Planungsbereich und in seinem Umfeld werden 27 Vogelarten auf Basis einer vorhandenen Datengrundlage angenommen. Sieben dieser Arten werden als planungsrelevant eingestuft und sind potenzielle Brutvögel im näheren Umfeld des Planungsbereichs oder könnten als Nahrungsgäste und Durchzügler auftreten. Mit Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper könnten 5 planungsrelevante Vogelarten auch innerhalb des Planbereichs der 2. Änderung brüten.

Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbot für die planungsrelevanten Vogelarten zu

verhindern. Es verbleibt aber für Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper die potenzielle Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Flächeninanspruchnahme. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. LANDSCHAFT! 2003) dargestellten Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Tierarten gelten nach wie vor für diese 5 planungsrelevanten Vogelarten fort und können weiterhin für sie als funktionserhaltende Maßnahmen betrachtet werden. Da Qualität und Quantität der Maßnahmen für Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper als ausreichend anzusehen sind, bleibt die ökologische Funktion ihrer planungsbedingt potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes im räumlichen Zusammenhang gewahrt und für die Arten treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Auch für die Kreuzkröte, die 2003 in Form eines einzelnen, vermutlich wandernden Individuums im näheren südlichen Umfeld des Planbereichs festgestellt wurde, werden Maßnahmen notwendig. Die Gefahr einer Tötung von Tieren wird durch das Abfangen und Umsiedeln erheblich verringert. Aufgrund der vorgesehenen Anpassung der Kompensationsflächen an ihre Lebensraumsprüche, sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen auch für sie als funktionserhaltende Maßnahmen einzustufen. Auch für die Kreuzkröte werden potenzielle vorhabenbedingt betroffene Lebensstätten somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, weshalb für sie ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - der Stadt Eschweiler ist somit unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtlich als zulässig zu betrachten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 07.02.2019



Dr. Thomas Esser

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG, 2004): Faunistische Expertise zum Umgang mit den im Bereich des B-Plans Nr. 30 „Am Grachtweg“ vorgefundenen besonders geschützten Tierarten. – unveröff. Gutachten i.A. der RWE Power AG, Düsseldorf: 13 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.
- LANDSCHAFT! (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG LANDSCHAFT!, 2003): Interkommunales Industriegebiet Inden/Eschweiler. Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - in Eschweiler-Weisweiler. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. – unveröff. Gutachten i.A. der RWE Power AG, Aachen: 31 S. + Anh.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Entwurf, Stand 20.08.2012.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- PRO TERRA (PRO TERRA BÜRO FÜR VEGETATIONSKUNDE, TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2003): Faunistische Erfassung zum Bebauungsplan „Am Grachtweg“ im Industriegebiet Inden / Weisweiler. – unveröff. Gutachten i.A. der RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft, Aachen: 37 S. + Anh.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.